

Hochschul- und Institutsbetrieb – einschl. Forschung - unter Corona Bedingungen

Worum geht es?

Dieses Papier beschreibt Mindeststandards beim Arbeits- und Gesundheitsschutz für den Hochschul- und Institutsbetrieb unter Corona Bedingungen, die von der Unfallkasse Nord als verbindlich angesehen werden. Rechtsgrundlagen sind insbesondere das Sozialgesetzbuch VII, das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoffverordnung und die aktuelle Corona Verordnung. Diese Zusammenstellung ist wegen der dynamischen Lageentwicklung weder abschließend noch allumfassend.

Diese Grundsätze gelten:

- In der Einrichtung ist ein **Mindestabstand von 1,5 m** untereinander einzuhalten. Hierzu sind geeignete Maßnahmen festzulegen. Beispiele hierfür enthält dieses Papier. Ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m **nicht sicher möglich**, ist mindestens die medizinische **Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz)** zu tragen. Gerade zu diesem Punkt sind auch aktuellen Regelungen der Corona Verordnung des Landes zu beachten.
- Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich nicht in der Einrichtung aufhalten. Bei akuten Atemwegssymptomen ist die Einrichtung zu verlassen und die Symptome sind ärztlich abzuklären lassen (außerhalb der Öffnungszeiten der Praxen ggf. über die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117).

1. Hochschul- und Institutsbetrieb

1.1 Beschlussgremium

Die **Hochschulleitung/Institutsleitung bestimmt ein Gremium, das die Corona Maßnahmen** aufstellt, regelmäßig beobachtet und bei Bedarf nachsteuert.

Dieses Gremium passt die bestehenden **Gefährdungsbeurteilungen** der Einrichtung, z.B. gem. Arbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz und Biostoffverordnung, der aktuellen Lage an und berücksichtigt dabei **auch den Umgang mit Risikogruppen**.

Es sind insbesondere Verfügungen der Träger, der zuständigen Behörden sowie Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und des Gesundheitsamtes zu beachten. **Die Beratung von Betriebsärztin/Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit sind bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.**

Das Gremium legt auch fest, wie vorzugehen ist, wenn gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln verstoßen wird.

1.2 Beispiele für organisatorische Maßnahmen

- Personenzahl der Raumgröße anpassen
- Einteilung in feste Teams, Praktikumsgruppen o.ä.
- Zusätzliche Nutzung weiterer Räume und/oder zeitversetzter Betrieb
- Pausenzeiten nach Gebäudeteilen staffeln, um die gleichzeitige Personenzahl auf dem Campus und auf den Fluren zu reduzieren
- Flure als „Einbahnstraßen“ kennzeichnen, um die Personendichte zu reduzieren und AwM zu ermöglichen
- Einsatz digitaler Medien, E-Learning etc.
- Ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m nicht sicher möglich, ist Mund-Nase-Schutz zu tragen
- Besondere Betrachtung der Sportwissenschaften

1.3 Beispiele für hygienische Maßnahmen

- Laufende Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans. Dabei das Reinigungsunternehmen beteiligen
- Beachtung der aktuellen RKI-Empfehlungen
- Seifenspender und Handtuchspender in ausreichender Stückzahl bereitstellen und regelmäßig nachfüllen
- Handdesinfektionsmittel an geeigneten Stellen bereitstellen
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken, Handläufen und anderen häufig benutzten Kontaktflächen, z.B. Bedienknöpfe in Aufzügen
- Studien- und Arbeitsmaterial möglichst nur personenbezogen benutzen und nach Gebrauch reinigen
- Verstärkte Reinigung von Toiletten und genutzten Umkleide und Duschräumen sowie Kleiderablagen
- Getrennte Aufbewahrung von Straßenkleidung und Praktikumskittel
- Verstärkte Lüftung der Räume

1.4. Erste Hilfe

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhe bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel falls verfügbar Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

1.5 Unterweisung

Alle Personen in Hochschulen und Instituten sind in geeigneter Weise regelmäßig über die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

2. Besondere Orte

2.1 Mensen und Cafeterien

- Bodenmarkierungen zum Einhalten des Abstandes am Tresen und der Geschirrrückgabe aufbringen
- An den Kassen transparente Abtrennungen installieren
- Zahl der gleichzeitigen Nutzer beschränken und Möbel so anordnen, dass der Sicherheitsabstand eingehalten wird

2.2 Bibliotheken

- Bodenmarkierungen, transparente Abdeckungen, Nutzerzahl beschränken
- Nutzung von Handbibliotheken nur mit gesonderten Maßnahmen
- Onlinebestellung der Bücher und Abholung am Tresen
- Mitarbeitende tragen bei Rücknahme von Büchern Handschuhe
- Karenzzeit zwischen Rückgabe und erneuter Verleihe festlegen

2.3 Sekretariate, Büros und Arbeitsräume

- Mehrfachbelegungen von Räumen auf ein betriebsbedingtes Minimum reduzieren. In den Fällen der Mehrfachnutzung ist der Mindestabstand einzuhalten und das betriebliche Hygienekonzept zu beachten.
- Zahl der sich gleichzeitig im Raum aufhaltenden Personen beschränken
- Bodenmarkierungen zum Einhalten des Abstandes am Tresen aufbringen
- Anbringung transparenter Abtrennungen am Tresen oder zwischen Arbeitsplätzen

2.4 Erste-Hilfe-Raum/Ruheraum

Nach Nutzung ist dieser zu reinigen

2.5 Toiletten

- Maximale gleichzeitige Nutzerzahl beschränken
- Einzuhaltende Abstände vor und in den Toilettenräumen am Boden kennzeichnen
-

3. Sonstiges

Die aktuelle Corona Verordnung des Landes ist zu beachten. Gegebenenfalls finden sich dort Vorgaben, die über dieses Merkblatt hinausgehen.

Weitere Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind mit den Suchbegriffen „DGUV Corona Hochschule“ im Internet zu finden.